

dendienste zu verrichten. Ich würde mir daher die Beschränkung anzutragen erlauben, bloß um der Wichtigkeit der Sache willen, daß die Bestimmung überhaupt mit den Worten aufgenommen würde: „practicirende Aerzte und Wundärzte.“

Bürgermeister D. Groß: Ich erlaube mir ebenfalls ein Amendement zu stellen, was ich zur Unterstützung zu bringen bitte. Es bezieht sich auf diejenigen Aerzte, welche die Geburtshülfe ausüben, und ist nicht so umfassend, wie der Antrag des Hrn. Bürgermeister Schill. Man hat bei den Personen, welchen der Dienst nur facultativ nachgelassen ist, vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen, deren Beruf sich mit dem Dienst in der Communalgarde nicht verträgt, und ich glaube, daß die Geburtshelfer am meisten mit dazu gehören. Es ist mir früher ein Fall bekannt worden, wo ein ausgezeichnete Geburtshelfer zu einer Kreisenden gerufen wurde, er aber derselben seine Hülfe versagen mußte, weil er durch das vorhergegangene Exerciren für mehre Stunden völlig außer Stand gesetzt war, seinem Beruf obzuliegen. Ich gebe der hohen Kammer zu ermessen, welche Nachtheile hierdurch in einem Orte eintreten können, wo sich nur ein einziger Geburtshelfer befindet. Allein auch an einem Orte, wo mehre Geburtshelfer sind, könnten sehr unglückliche Folgen daraus erwachsen, wenn eine Frau in solchen Umständen genöthigt wird, sich eines andern Arztes zu bedienen, als dessen, an welchen sie vielleicht gewöhnt ist und auf welchen sie ihr Vertrauen gesetzt hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, die Amendements chronologisch, so wie sie eingegangen sind, in Vortrag bringen zu müssen. Vom Herrn Bürgermeister D. Groß wurde früher schon das Amendement zu §. 4 b., eingereicht, daß der Zusatz stattfinden möchte: „so wie diejenigen Aerzte, welche die Geburtshülfe ausüben.“ Vom Herrn Bürgermeister Schill wurde beantragt, zu 4 b. zu setzen „practische Aerzte und Wundärzte.“ Ich habe beide Amendements erwähnt, damit die Herren sie zugleich ins Auge zu fassen vermögen. Die erste Unterstützungsfrage stelle ich auf das Amendement des Herrn Bürgermeister D. Groß und frage die Kammer: ob sie dasselbe unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt *z a h l r e i c h*. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich zu kommen haben auf den Antrag des Herrn Bürgermeister Schill, nach welchem es zu 4 b. heißen soll: „practische Aerzte und Wundärzte.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt *a u s r e i c h e n d*. —

Referent Bürgermeister Wehner: Ohne mich für jetzt weiter zu verbreiten, will ich nur bemerken, daß ich die beiden Amendements nicht unterstützt habe.

Bürgermeister Schill: Um meinen Antrag noch etwas weiter auszuführen, bitte ich um das Wort. Es ist über die Aerzte und Wundärzte schon in der jenseitigen Kammer gesprochen worden, und man hat hauptsächlich die bei öffentlichen Anstalten angestellten Aerzte aus dem Grunde unter die Ausnahmen aufgenommen, weil es nicht zulässig wäre, einen andern

Arzt hierbei zuzuziehen; bei andern Aerzten dagegen hat man angenommen, daß immer ein Arzt zur Aushülfe bereit sein werde. Allein ich muß dem das richtige Bedenken entgegenhalten, daß ich in der That einen Kranken nicht zumuthen möchte, den Arzt wie einen Handwerksmann zu wechseln. Den Arzt, der meine Natur kennt, den gebe ich nicht auf, und es kann der Fall eintreten, daß der Augenblick, wo er mir seine Hülfe nicht bringen kann, über Leben und Tod entscheidet. Ich halte dies für einen höchst wichtigen Moment, und bin überzeugt, daß wir dies Alle tief fühlen und die Kranken dem nicht aussetzen werden, ihr Leben auf das Spiel gestellt zu sehen. Es ist schon von mehren bemerkt worden, daß der Arzt über seine Zeit nie gebieten kann, er kann nicht sagen, ich will dahin oder dorthin gehen, sondern er muß der leidenden Menschheit zu Gebote stehen, wie es verlangt wird. Nun ist es allerdings sehr begründet, daß, wenn es sich bloß um das Exerciren handelt, dazu sehr wenig Zeit gehört, und beträfe es bloß dieses, so würde ich nicht auf die Beschränkung angetragen haben. Allein es treten auch Fälle ein, wo der Arzt Wachtdienste zu thun hat und von da zu dem Kranken gerufen wird; was soll er nun in dem Augenblick machen? Soll er die Pflicht als Arzt, oder soll er sie als Communalgardist verletzen; beide Pflichten bringen Verantwortlichkeit bei Verletzung derselben, beide Schaden, und eine solche Collision darf man nicht herbeiführen.

Prinz Johann: Was die letzte Frage betrifft, welcher Dienst hier vorgeht, so ist es unzweifelhaft, daß die Pflicht des Arztes der Pflicht des Communalgardisten vorausgeht, und daß, wenn es der Fall ist, daß derselbe in Geschäften als Arzt abgerufen wird, man ihm auch sofort die Dispensation vom Dienst ertheilen werde. Es thut mir leid, daß ich mich nicht ganz mit dem Amendement einverstehen kann, weil es Vieles für sich hat; die Frage ist aber sehr sorgfältig erwogen worden, und man ist in Bezug auf dieselbe endlich dahin gekommen, daß die Bestimmung in Betreff der übrigen Aerzte, welche hier nicht angeführt sind, wie zeither bestehen möge. Für die Ausnahme ist allemal der allgemeine Grund angeführt worden, daß die Aerzte nicht leicht zu finden wären, diesen Grund aber kann ich nicht für ganz stichhaltig annehmen, denn der Arzt ist überhaupt ein Mann, der nicht leicht zu finden ist; er ist schwerer zu finden, wenn er von einem Kranken zum andern geht, als wenn er sich auf dem Exercirplatze befindet. Der zweite wichtigere Grund ist der, daß der Arzt und namentlich der Wundarzt und Geburtshelfer für seine Dienstleistungen durch den Communalgardendienst momentan unfähig wird. Aus diesem Grunde ist nachgelassen, ihre Dienste mit dem Seitengewehr zu leisten.

Bürgermeister Bernhadi: Zu dem, was Hr. Bürgermeister Schill geäußert hat, erlaube ich mir nachträglich zu bemerken, daß, wenn auch Berg- und Hüttenleute frei sein sollen, doch wenigstens in Ansehung der Ansässigen eine Ausnahme zu machen und diese der Communalgardienpflicht zu un-